

Gesellschaftsvertrag der MIG GmbH & Co. Fonds 13 geschlossene Investment-KG

- Stand: September 2017 -

I. Firma, Sitz, Gesellschaftszweck

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma: MIG GmbH & Co. Fonds 13 geschlossene Investment-KG
2. Sitz der Gesellschaft ist 82049 Pullach i. Isartal.

§ 2 Gesellschaftszweck

1. Unternehmensgegenstand ist die Anlage und Verwaltung der Mittel der Gesellschaft nach einer festen Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage und zum Nutzen der Anleger, durch die Investition in Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind (fortan auch: „Portfolio-Gesellschaften“), insbesondere durch den Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Anteilen an entsprechenden Kapitalgesellschaften, Kommanditanteilen an anderen Kommanditgesellschaften sowie atypisch stillen Beteiligungen an solchen Unternehmen.
2. Im Falle des Erwerbs atypisch stiller Beteiligungen wird die Gesellschaft keine Haftung für Verluste des anderen Unternehmens übernehmen, die über den Betrag der vereinbarten Einlage hinausgehen. Die Gesellschaft darf einen Teil des Gesellschaftsvermögens abweichend von Absatz 1 in Vermögensgegenstände gemäß § 195 KAGB so anlegen, dass es der Gesellschaft als liquide Reserve zur Verfügung steht. Die Gesellschaft tätigt keine Geschäfte, die der Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG bedürfen.
3. Die Gesellschaft ist nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 und Absatz 2 zu allen gesetzlich zulässigen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

II. Gesellschafter, Kapitalanteile, Kapitalerhöhung, Rechtsstellung der Treugeber

§ 3 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen

1. Komplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin) ist die HMW Komplementär GmbH mit Sitz in Pullach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 192208. Die Komplementärin hält einen Kapitalanteil in Höhe von € 1.000,00, der durch Bareinlage erbracht wird.
2. Kommanditistin ist die MIG Beteiligungstreuhand GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 155249 (im Folgenden: „Treuhandkommanditistin“),

mit einem Kapitalanteil und einer im Handelsregister einzutragenden Haftsumme in Höhe von zunächst € 1.000,00. Die Kommanditistin erbringt ihren Kapitalanteil durch Bareinlage. Die Treuhandkommanditistin ist mit diesem auf eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil nicht am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen der Gesellschaft, einschließlich deren stillen Reserven, beteiligt (fremdnützige Treuhand).

3. Über die in Absatz 1 und 2 genannten Personen hinaus sind vorbehaltlich der Bestimmungen in Satz 2 jede einzelne natürliche Person, jede einzelne juristische Person oder mit Zustimmung der HMW Komplementär GmbH auch einzelne Personenhandelsgesellschaften (im Folgenden auch: „Anleger“) berechtigt, sich im Rahmen der Kapitalerhöhungen gem. § 4 an der Gesellschaft über die Treuhandkommanditistin als Treugeber zu beteiligen. Sonstige Personengesellschaften, Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften als solche sowie Gemeinschaften können sich nicht an der Gesellschaft beteiligen. Die Beteiligungsmöglichkeit wendet sich ferner grundsätzlich nur an Anleger mit Wohnsitz in Deutschland und Österreich zum Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittserklärung, so dass Beitrittserklärungen anderer Anleger nicht angenommen werden können, es sei denn, die HMW Komplementär GmbH erteilt im Einzelfall ihre Zustimmung.

Die Anleger, deren Kommanditanteil durch die Treuhandkommanditistin als Treuhänderin erworben und von der Treuhandkommanditistin im eigenen Namen, aber für Rechnung des Anlegers treuhänderisch gehalten wird, werden im Folgenden auch als „Treugeber“ bezeichnet.

4. Der Kapitalanteil eines Treugebers muss mindestens € 6.000,00 (Euro sechstausend) betragen. Höhere Kapitalanteile müssen jeweils durch ganzzahlig 100 teilbar sein. Die für die treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile im Handelsregister einzutragende Haftsumme beträgt jeweils 1 % des Betrags des jeweils vom Treugeber übernommenen Kapitalanteils. Der Kapitalanteil eines Treugebers wird durch Bareinlage erbracht.

Zusätzlich zur Einlage des Betrags des Kapitalanteils hat grundsätzlich jeder Treugeber, dessen Beitrittserklärung der Treuhandkommanditistin oder dem von ihr beauftragten Dritten nach dem 31.12.2011 zugeht („Zugang der Beitrittserklärung“), ein Agio zu entrichten, sofern und soweit die Gesellschaft bei Beitritt des Anlegers nicht ganz oder teilweise auf die Agio-Zahlung verzichtet. Das Agio beträgt 2,5 % des Betrags des Kapitalanteils jedes Treugebers, sofern der Zugang der Beitrittserklärung bis einschließlich März 2012 erfolgt, 3,5 % des Betrags des Kapitalanteils, sofern der Zugang der Beitrittserklärung im Zeitraum April bis einschließlich Juni 2012 erfolgt, 4,5 % des Betrags des Kapitalanteils, sofern der Zugang der Beitrittserklärung im Zeitraum Juli bis einschließlich September 2012 erfolgt, und 5,5 % des Betrags des Kapitalanteils, sofern der Zugang der Beitrittserklärung ab Oktober 2012 erfolgt. Der Betrag des Kapitalanteils des Treugebers wird durch das Agio nicht erhöht.

5. Die Kapitalanteile der Gesellschafter und die treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile der Treugeber sind, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Abs. 4 oder einer Änderung des Gesellschaftsvertrags, fest. Die Bestimmungen in §§ 7 Abs. 3 und 25 Abs. 1 bleiben unberührt.
6. Die Summe der Kapitalanteile aller Gesellschafter einschließlich der treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile der Treugeber bildet das „Festkapital“ der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages.
7. Für die Gesellschafter und Treugeber bestehen keine Wettbewerbsbeschränkungen; die Komplementärin einschließlich deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter sowie die Treuhandkommanditistin einschließlich deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter sind vom Wettbewerbsverbot des § 112 HGB befreit.

§ 4 Kapitalerhöhungen, Beteiligung von Treugebern

1. Die Treuhandkommanditistin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt, ihren Kommanditanteil ganz oder teilweise für Personen, die sich an der Gesellschaft gem. § 3 Absatz 3 beteiligen wollen, nach Maßgabe eines jeweils separat abzuschließenden Treuhandvertrags treuhänderisch, im Außenverhältnis der Fondsgesellschaft zu Dritten als einheitlichen Kommanditanteil, zu halten.

Die Treuhandkommanditistin ist zu diesem Zweck unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB nach Vorliegen entsprechender Treuhandaufträge von Anlegern bis längstens 20.07.2014 berechtigt, ihren Kapitalanteil nach Maßgabe dieses Vertrags entsprechend der Gesamtsumme der von ihr treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile bis zu einem Festkapital (§ 3 Abs. 6) von € 60.000.000,00 (Euro sechzig Millionen) zu erhöhen. Die HMW Komplementär GmbH ist berechtigt, den Gesamtbetrag des Festkapitals, bis zu dem Kapitalerhöhungen gemäß vorstehender Bestimmung möglich sind, bis zu drei Mal jeweils um bis zu € 10.000.000,00 (Euro zehn Millionen) auf bis zu € 90.000.000,00 (Euro neunzig Millionen) zu erhöhen, sofern und sobald das Festkapital durch Kapitalerhöhungen mindestens einen Betrag von € 50.000.000,00 (Euro fünfzig Millionen) erreicht hat.

Die Beteiligung und die entsprechende Kapitalerhöhung erfolgen jeweils durch Abschluss eines Treuhandvertrags zwischen Anleger und Treuhandkommanditistin durch Annahme der Beitrittserklärung des Anlegers seitens der Treuhandkommanditistin, jeweils im Umfang des in der Beitrittserklärung bezeichneten Kapitalanteils. Die Treuhandkommanditistin ist bei entsprechender Weisung der HMW Komplementär GmbH verpflichtet, die Erhöhung ihres Kapitalanteils bei Vorliegen eines entsprechenden Treuhandauftrags durchzuführen und den entsprechenden Treuhandvertrag abzuschließen, es sei denn es liegt im Einzelfall ein sachlich gerechtfertigter Grund hiergegen vor.

2. Nach Abschluss der Kapitalerhöhungen gemäß Absatz 1 wird die im Handelsregister einzutragende Haftsumme der Treuhandkommanditistin entsprechend erhöht, so dass diese 1 % des Gesamt Betrags der von der Treuhandkommanditistin treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile, zuzüglich der bei Gründung gemäß § 3 Abs. 2 übernommenen Haftsumme beträgt. Die Eintragung der Erhöhung der Haftenlage der Treuhandkommanditistin im Handelsregister ist nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beteiligung eines Anlegers an der Gesellschaft. Die Erhöhung der Haftsumme soll in einem Betrag nach vollständiger Beendigung der Kapitalerhöhungen gemäß § 4 erfolgen, frühestens aber zu dem Zeitpunkt, in dem die Anleger Bareinlagen auf ihre Kapitalanteile, die vorrangig und zugleich Zahlungen auf die „Haftenlagen“ sind, mindestens in Höhe des Betrags der erhöhten Haftsumme an die Gesellschaft geleistet haben.

Sobald die Haftsumme gemäß vorstehender Regelungen erhöht ist, soll diese Erhöhung zum Handelsregister angemeldet werden. Herabsetzungen der Haftsumme sollen jeweils am Anfang eines Kalenderjahres in einem Betrag für die Kapitalherabsetzungen des vorangegangenen Kalenderjahres zum Handelsregister angemeldet werden. Die HMW Komplementär GmbH entscheidet jedoch über den Zeitpunkt und den Umfang der Anmeldungen zum Handelsregister.

§ 5 Rechtsstellung der Treugeber

1. Den Gesellschaftern ist bekannt, dass die Treuhandkommanditistin an den geplanten Kapitalerhöhungen (§ 4) zwar im eigenen Namen, jedoch als Treuhänderin für fremde Rechnung teilnehmen und ihren Kapitalanteil, soweit er über den in § 3 Abs. 2 genannten Betrag hinausgeht, anteilig für die Treugeber halten wird. Dieses Treuhandverhältnis wird jeweils in einem Treuhandvertrag geregelt, den die Treuhandkommanditistin mit jedem Treugeber abschließt.
2. Die Treugeber werden im Innenverhältnis zur Gesellschaft und den Gesellschaftern nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrags und des jeweiligen Treuhandvertrags wie Kommanditisten behandelt. Abweichend hiervon genügt für die Einhaltung der Schriftform bei Änderungen des Gesellschaftsvertrags die Unterzeichnung des geänderten Vertragstextes durch die direkt beteiligten Gesellschafter.
3. Die Gesellschafter sind damit einverstanden, dass die Treugeber kraft der ihnen erteilten Vollmacht die auf ihre Beteiligung entfallenden mitgliedschaftlichen Rechte gemäß den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags selbst ausüben, insbesondere an Beschlussfassungen der Gesellschafter mitwirken können. Soweit die Treugeber nicht selbst oder soweit zulässig durch einen Vertreter handeln, wird die Treuhandkommanditistin die betreffenden Gesellschafterrechte nach Maßgabe des Treuhandvertrags ausüben.
4. Die Treugeber übernehmen weder gegenüber der Gesellschaft noch gegenüber den Gesellschaftern noch gegenüber Dritten irgendwelche Zahlungsverpflichtungen, Haftungen oder Nachschussverpflichtungen, die über die Verpflichtung zur Leistung der aufgrund der Beitrittserklärung vereinbarten Einlage zuzüglich Agio sowie über die Verpflichtung zur Leistung von in diesem Vertrag ausdrücklich geregelten Zahlungsverpflichtungen hinausgehen. Dies gilt auch für den Fall der Liquidation der Gesellschaft. Der Anspruch der Gesellschaft auf die Einlageleistung gegenüber Treugebern und Gesellschaftern lebt auch dann nicht wieder auf, wenn Einlagen (z. B. durch Ausschüttungen) ganz oder teilweise zurückgezahlt werden. Die gesetzlichen Regelungen über die Haftung der Kommanditisten bei Einlagenrückgewähr nach §§ 171 ff. HGB bleiben unberührt.
5. Jeder Treugeber kann nach wirksamer ordentlicher Kündigung des Treuhandvertrags mit dem für ihn treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil im Wege der Sonderrechtsnachfolge in die Gesellschaft eintreten (§ 25 Abs. 2).
6. Das Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu ihren Anlegern (§ 3 Abs. 3) wird neben den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags durch die Anlagebedingungen im Sinne des § 266 KAGB geregelt.

III. Konten, Leistung der Einlagen

§ 6 Konten

1. Für die Gesellschafter und Treugeber werden durch die Gesellschaft folgende Konten geführt:
 - a) Kapitalkonto I
Auf dem Kapitalkonto I werden der Kapitalanteil jedes Gesellschafters und der treuhänderisch gehaltene Kapitalanteil jedes Treugebers gebucht. Das Kapitalkonto I ist, vorbehaltlich einer Änderung des festen Kapitalanteils nach § 7 Abs. 4 oder einer Änderung des Gesellschaftsvertrags, unveränderlich und gemäß den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags maßgebend für

das Stimmrecht, die Beteiligung am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft sowie an einem Liquidationserlös. Für die Treuhandkommanditistin wird auf dem Kapitalkonto I der eigene Kapitalanteil gemäß § 3 Abs. 2 ohne die treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile gebucht.

b) Kapitalkonto II

Auf dem Kapitalkonto II werden der Betrag des Agio sowie Überzahlungen und Rückzahlungen von Überzahlungen jedes Gesellschafters und Treugebers gebucht.

c) Variables Kapitalkonto I

Auf dem Variablen Kapitalkonto I werden für jeden Gesellschafter und jeden Treugeber (vorbehaltlich der Regelung in lit. d) die Gewinnanteile, Ausschüttungen, sonstige Entnahmen (die nicht Rückzahlungen auf geleistete Überzahlungen betreffen) sowie sonstige Einlagen (die nicht Überzahlungen betreffen und die nicht auf den festen Kapitalanteil oder das Agio geleistet werden) gebucht.

d) Variables Kapitalkonto II (Verlustvortragkonto)

Auf dem Variablen Kapitalkonto II (Verlustvortragkonto) werden für jeden Gesellschafter und jeden Treugeber die Verlustanteile gebucht. Gewinnanteile werden diesem Variablen Kapitalkonto II bis zu ihrem Ausgleich gutgeschrieben.

e) Verrechnungskonto I

Auf dem Verrechnungskonto I werden die gesamten, jeweils offen stehenden Einzahlungsverpflichtungen jedes Gesellschafters oder Treugebers auf seine Kapitaleinlage gebucht.

f) Verrechnungskonto II

Auf dem Verrechnungskonto II wird die gesamte, jeweils offenstehende Einzahlungsverpflichtung eines Treugebers auf das Agio gebucht.

2. Die Salden auf den Konten sind unverzinslich.

§ 7 Leistung der Einlagen und des Agio

1. Die Gesellschafter einschließlich der Treuhandkommanditistin erbringen ihre Bareinlage gemäß den Bestimmungen in § 3 Abs. 1 und 2. Die Treuhandkommanditistin ist zur Einzahlung der durch Kapitalerhöhung begründeten, über § 3 Absatz 2 hinausgehenden, weiteren Einlagen (zuzüglich Agio) nur verpflichtet, sofern und soweit sie ihrerseits die entsprechende Zahlung von ihrem Treugeber zur Weiterleitung an die Gesellschaft erhalten und soweit der Treugeber die betreffende Zahlung nicht bereits an die Gesellschaft geleistet hat.
2. Die Treugeber sind zur Leistung ihrer Einlage, also zur Zahlung des Betrags ihres Kapitalanteils entsprechend Beitrittserklärung, zuzüglich eines Agio innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Erhalt der Vertragsannahmeerklärung auf das Einlagenkonto der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, der Beitrittserklärung und des Treuhandvertrags verpflichtet. Die Gesellschaft hat insoweit eine unmittelbare Zahlungsforderung gegenüber dem Treugeber. Teilzahlungen des Treugebers dienen vorrangig zur Erfüllung jeweils fälliger Einlageverpflichtungen und nachrangig zur Erfüllung fälliger Agio-Verpflichtungen.
3. Sofern die Einlage- und Agioverpflichtung eines Treugebers laut Beitrittserklärung und Treuhandvertrag bei Fälligkeit nicht oder nicht in voller Höhe erfüllt wird und auch nach Mahnung und Nachfristsetzung seitens der Gesellschaft oder der Treuhandkommanditistin keine vollständige Leistung

erfolgt, kann der Treuhandvertrag durch Rücktritt der Treuhandkommanditistin aufgehoben werden. Der Rücktritt bedarf der Zustimmung der HMW Komplementär GmbH. Im Falle des Rücktritts erlöschen die mittelbaren Beteiligungsrechte des Treugebers und die Kapital- und Hafteinlage der Treuhandkommanditistin werden, sofern bereits erhöht, entsprechend herabgesetzt (§ 25 Abs. 1). Der Treugeber ist der Gesellschaft zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch lautet mindestens auf den Gesamtbetrag der von der Gesellschaft aufgrund des Beitritts des betreffenden Treugebers und in Abhängigkeit von dessen Einlage- und Agioverpflichtung an Vertragspartner und Gesellschafter bereits bezahlten Provisionen und Kostenerstattungen, zuzüglich einer Abwicklungspauschale in Höhe von 10 % der bisherigen Einlageleistungen des Treugebers (ohne Agio), maximal in Höhe von € 500,00. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche der Gesellschaft und der Treuhandkommanditistin bleibt vorbehalten. Dem Treugeber bleibt es in jedem Fall vorbehalten nachzuweisen, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Ansprüche auf Schadensersatz und die Abwicklungspauschale mit etwaigen Rückzahlungs- und Abfindungsverpflichtungen des Treugebers zu verrechnen.

Falls der Treugeber zum Zeitpunkt der Leistungsstörung hinsichtlich der Erbringung der Einlage bereits direkt an der Gesellschaft beteiligt ist, gelten die vorstehenden Regelungen in Satz 1 bis 8 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Rücktritts vom Treuhandvertrag der Ausschluss des säumigen Kommanditisten tritt.

4. Anstelle des Rücktritts gemäß Absatz 3 kann die Treuhandkommanditistin mit Zustimmung der HMW Komplementär GmbH den Kapitalanteil des säumigen Treugebers herabsetzen oder das Treuhandverhältnis mit dem säumigen Treugeber auf Dritte oder vorhandene Treugeber übertragen.

Die Herabsetzung des Kapitalanteils geschieht unter Beachtung der Bestimmung in § 3 Abs. 4 auf den Betrag der vom Treugeber bereits geleisteten Teileinlage (ohne Agio), abzüglich einer Abwicklungspauschale. Die Bestimmungen zur Abwicklungspauschale in Absatz 3 Satz 5 und 7 gelten entsprechend. Der gesamte Kapitalanteil und die gesamte im Handelsregister eingetragene oder einzutragende Haftsumme der Treuhandkommanditistin werden infolge der Herabsetzung entsprechend anteilig reduziert.

Im Falle der Übertragung der Beteiligung ist die Treuhandkommanditistin berechtigt und von dem säumigen Treugeber sowie den übrigen Gesellschaftern unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, das ansonsten von der Rückabwicklung oder der Herabsetzung betroffene Treuhandverhältnis im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf einen Dritten oder auf einen anderen Treugeber zu übertragen. Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung im Einzelfall zwischen dem betroffenen Treugeber, dem Erwerber der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung und der Treuhandkommanditistin, erhält der betroffene Treugeber vom Erwerber als Entgelt für das übertragene Treuhandverhältnis den Gesamtbetrag der von ihm bis zur Übertragung an die Gesellschaft bereits geleisteten Einlagen (einschließlich Agio), abzüglich einer Abwicklungspauschale entsprechend den Bestimmungen in Absatz 3 Satz 5. Der treuhänderisch gehaltene Kapitalanteil wird vor der Übertragung auf den Erwerber entsprechend um den Betrag der Abwicklungspauschale gekürzt.

5. Bei nicht fristgerechter Einzahlung der vom Treugeber an die Gesellschaft geschuldeten Einlage nebst Agio können dem Treugeber unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 3 und Absatz 4 nach Maßgabe des Treuhandvertrags unmittelbar von der Gesellschaft Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet werden. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schadensersatzforderungen, z. B. zusätzlichen Bearbeitungsgebühren, bleibt davon unberührt.

6. Die Treuhandkommanditistin tritt bereits hiermit an die Gesellschaft sämtliche Ansprüche auf Verzugszinsen und sonstigen Schadensersatz gegen die Treugeber ab, die ihr gegebenenfalls, unbeschadet der vorstehenden Regelungen, daneben oder zusätzlich aus dem Treuhandvertrag in Bezug auf die Zahlungsverpflichtung des Treugebers, betreffend dessen Einlage nebst Agio zustehen. Die Gesellschaft ist somit berechtigt, abgetretene Ansprüche unmittelbar gegenüber dem jeweiligen Treugeber geltend zu machen.

Ein eigener Anspruch der Gesellschaft gegenüber der Treuhandkommanditistin wegen der verzögerten oder unterbliebenen Zahlung eines Treugebers auf seine Einlage- und Agioverpflichtung besteht nicht.

IV. Geschäftsführung und Vertretung, Haftung, Kontrollrechte, Mittelverwendungskontrolle

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie selbst und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Ab Bestellung einer externen Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB („externe KVG“) gemäß den Bestimmungen in Absatz 2 ist diese externe KVG für die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens im Sinne der Vorschriften des KAGB zuständig.“
2. Die Komplementärin ist ermächtigt und verpflichtet, bis spätestens 21.07.2014 die MIG Verwaltungs AG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des AG München unter HRB 154320, oder, falls die MIG Verwaltungs AG bis zu diesem Zeitpunkt keine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb gemäß § 20 KAGB erhält, eine andere geeignete Kapitalverwaltungsgesellschaft als externe KVG im Sinne des Absatz 1 für die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens zu bestellen und alle hierfür erforderlichen Verträge abzuschließen. Ab Bestellung der externen KVG ist diese externe KVG für die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens im Sinne der Vorschriften des KAGB zuständig. Bis zur Bestellung der externen KVG darf die Komplementärin Unternehmensbeteiligungen der Gesellschaft nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafter bzw. Treugeber, die hierüber mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheiden, erwerben oder veräußern oder Investitionen in vorhandene Unternehmensbeteiligungen aus dem Gesellschaftsvermögen vornehmen.“
3. Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin und der von der Gesellschaft bestellten externen KVG erstrecken sich auf die Vornahme aller Maßnahmen, die zum üblichen Betrieb der Gesellschaft im Rahmen ihres Unternehmenszwecks gehören. Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind – soweit gesetzlich zulässig – nur mit Zustimmung der Gesellschafter und Treugeber gemäß § 164 S. 1 HGB, die hierüber mittels Beschlusses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheiden, zulässig. Von diesem Zustimmungsvorbehalt gemäß Satz 2 gelten folgende Ausnahmen:
 - a) Die Komplementärin darf insbesondere folgende Geschäftsführungsmaßnahmen auch ohne Zustimmung der Gesellschafter und Treugeber vornehmen:
 - aa) Beauftragung von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder anderen Beratern auf Rechnung der Gesellschaft;
 - bb) Gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft;

- cc) Abschluss, Änderung und Beendigung einschließlich Abwicklung von Verträgen, die die Fondsgesellschaft zur Durchführung zwingender gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen des KAGB, abzuschließen hat;
 - dd) (entfällt)
 - ee) Durchführung von Maßnahmen, deren Erledigung der Komplementärin in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich zugewiesen ist.
- b) Die externe KVG darf insbesondere folgende Geschäftsführungsmaßnahmen auch ohne Zustimmung der Kommanditisten und Treugeber vornehmen:
- aa) Erwerb von Unternehmensbeteiligungen, es sei denn, die gesamten handelsrechtlichen Anschaffungskosten für eine oder mehrere Beteiligungen an einer Gesellschaft übersteigen den Betrag von insgesamt € 20,0 Mio.;
 - bb) Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte, insbesondere der Stimmrechte, in Portfolio-Gesellschaften;
 - cc) Veräußerung von Anteilen an Portfolio-Gesellschaften oder von atypisch stillen Beteiligungen, es sei denn,
 - (1) die Gesellschaft veräußert Anteile an verschiedenen Portfolio-Gesellschaften im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang an den gleichen Erwerber; oder
 - (2) die Gesellschaft veräußert während ihrer Laufzeit (§ 23 Abs. 1) in einem Geschäftsjahr Anteile an einer oder mehreren Portfolio-Gesellschaften, deren gesamten handelsrechtlichen Anschaffungskosten den Betrag von 50 % des Festkapitals der Gesellschaft übersteigen.

§ 9 Kontrollrechte, Geschäftsbericht

1. Die Treugeber und Kommanditisten haben die Rechte aus § 166 HGB. Sie können sich bei der Ausübung ihrer Kontrollrechte eines kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines wirtschaftsprüfenden, rechts- oder steuerberatenden Berufes bedienen. Die hierdurch entstehenden Kosten haben sie selbst zu tragen.
2. Die HMW Komplementär GmbH wird den Gesellschaftern und den Treugebern jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung oder im Rahmen des entsprechenden schriftlichen Beschlussverfahrens über den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft berichten. Der Bericht soll schriftlich verfasst und den Gesellschaftern und Treugebern abschriftlich zur Verfügung gestellt werden.
3. Die weitergehenden Informations- und Kontrollrechte der Anleger sowie die Berichtspflichten der Gesellschaft gegenüber den Anlegern gemäß den zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleiben durch die Bestimmungen dieses § 9 unberührt.

§ 10 Mittelverwendungskontrolle

[Entfällt]

§ 11 Haftung

1. Die Komplementärin (einschließlich deren gesetzlichen Vertreter), die Treuhandkommanditistin (einschließlich deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter) und die sonstigen Gesellschafter haben im Rahmen des Gesellschaftsverhältnisses untereinander sowie im Verhältnis zu der Gesellschaft und den Treugebern nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Abweichend von Satz 1 haften die Gesellschafter bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) darüber hinaus auch bei fahrlässiger Schadensverursachung, dann jedoch nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden.
2. Schadensersatzansprüche der Gesellschafter und Treugeber aus dem Gesellschaftsverhältnis untereinander sowie der Gesellschaft, der Gesellschafter und der Treugeber gegenüber der Komplementärin oder der Treuhandkommanditistin verjähren fünf Jahre nach der Anspruchsentstehung, spätestens aber drei Jahre nach Anspruchsentstehung und Kenntniserlangung des Gläubigers oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Gläubigers von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners. Schadensersatzansprüche gemäß Satz 1 sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung des schadensbegründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem jeweiligen Schuldner geltend zu machen. Schadensersatzansprüche der Treugeber gegenüber Gesellschaftern, die darauf gestützt werden, dass Angaben im Verkaufsprospekt betreffend die Beteiligung an der Gesellschaft durch Treugeber unvollständig oder unrichtig sind, verjähren abweichend von Satz 1 in einem Jahr seit dem Zeitpunkt, zu dem der Treugeber von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Verkaufsprospektangaben Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch in drei Jahren seit der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts. Die Bestimmungen zur Verjährungsfrist und zur Ausschlussfrist gemäß Sätzen 1 bis 3 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und nicht bei einer Haftung aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.
3. Die Regelungen in Absatz 1 und Absatz 2 gelten nicht für die in §§ 13, 13a VerkProspG i.V.m. §§ 44 bis 47 BörsG geregelten Ansprüche.

V. Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

§ 12 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafter und Treugeber treffen ihre Entscheidungen in den Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschlussfassung. Die Beschlüsse werden im schriftlichen Verfahren oder in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung oder das entsprechende schriftliche Beschlussverfahren sind einmal jährlich bis spätestens zum 30.11. eines Jahres durchzuführen.
2. Soweit in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, bedürfen Beschlüsse der Gesellschafter und Treugeber der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Das Stimmrecht bemisst sich nach dem Kapitalanteil gemäß Kapitalkonto I eines Gesellschafters oder Treugebers, mit der Maßgabe, dass auf je € 100 Kapitalanteil eine Stimme entfällt.
4. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Kenntniserlangung, spätestens jedoch binnen eines Monats nach Zugang der Niederschrift, die den betreffenden Gesellschafterbeschluss enthält, durch eine gegen die Gesellschaft zu richtende Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 13 Niederschrift der Gesellschafterbeschlüsse

1. Über die Ergebnisse der Gesellschafterversammlung (gemäß § 15) oder der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (gemäß § 16) ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der HMW Komplementär GmbH zu unterzeichnen und den Gesellschaftern und Treugebern in Abschrift zu übersenden ist. Die Kosten dieser Versendung trägt die Gesellschaft.
2. Die Niederschrift hat Angaben zum Abstimmungsergebnis sowie dem Inhalt von Gesellschafterbeschlüssen zu enthalten. Im Falle der Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung sind zusätzlich der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und alle Beschlussanträge in die Niederschrift aufzunehmen.
3. Der Inhalt der Niederschrift gilt von den Gesellschaftern und Treugebern jeweils als genehmigt, die der Richtigkeit nicht binnen vier Wochen seit dem Empfang der Niederschrift gegenüber der HMW Komplementär GmbH schriftlich und unter Angabe von Gründen widersprochen haben. Die Gesellschaft wird die Gesellschafter und Treugeber auf diese Genehmigungsfiktion im Falle des Schweigens auf die Zusendung der Niederschrift zusammen mit deren Versendung hinweisen.

§ 14 Zuständigkeit der Gesellschafter und Treugeber

1. Die Gesellschafter bzw. Treugeber sind, außer in den gesetzlich geregelten oder den in diesem Gesellschaftsvertrag an anderer Stelle genannten Fällen, insbesondere für folgende Beschlussfassungen zuständig:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich aller Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - c) Entlastung (entsprechend § 46 Nr. 5 GmbH-Gesetz) der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin;
 - d) Entscheidung über Entnahmen (Ausschüttungen), gemäß § 19;
 - e) Entscheidung über zustimmungspflichtige Geschäftsführungsmaßnahmen;
 - f) Auflösung der Gesellschaft, gemäß § 27 Abs. 1 lit. c);
2. Beschlüsse gemäß Absatz 1 lit. a) und lit. f) bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

Eine Nachschusspflicht für Gesellschafter bzw. Treugeber kann nur einstimmig und mit Zustimmung der jeweils Betroffenen beschlossen werden.

§ 15 Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung, in deren Rahmen insbesondere der Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres behandelt wird, ist spätestens bis zum 30.11. eines Jahres durchzuführen, sofern die entsprechenden Beschlüsse nicht im schriftlichen Verfahren (§ 16) gefasst werden. Darüber hinaus findet eine außerordentliche Gesellschafterversammlung statt, wenn die HMW Komplementär GmbH eine solche im Interesse der Gesellschaft für erforderlich hält.
2. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die HMW Komplementär GmbH einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Versendung der schriftlichen Einladung an alle Gesellschafter und alle Treugeber, an die der Gesellschaft jeweils zuletzt benannte Anschrift. Sofern die Beteiligung eines Treugebers an der Gesellschaft im Rahmen der Kapitalerhöhungen gemäß § 4 Abs. 1 im Zeitraum zwischen Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung und deren Durchführung wirksam wird, nimmt der betreffende Treugeber an dieser Gesellschafterversammlung nicht teil und muss zu dieser Gesellschafterversammlung demnach nicht mehr eingeladen werden, es sei denn, im Rahmen der betreffenden Gesellschafterversammlung sollen Beschlüsse zu zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen oder über eine Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrags gefasst werden.
3. Mit der Einberufung sind der Zeitpunkt, der Ort und die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung, einschließlich aller Beschlussgegenstände anzugeben. Zwischen dem Tag der Absendung des Einberufungsschreibens einerseits sowie dem Tag der Versammlung andererseits muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die HMW Komplementär GmbH nicht nach pflichtgemäßem Ermessen einen abweichenden Ort bestimmt.

4. Die HMW Komplementär GmbH kann bei der Ladung schriftliche Beschlussanträge von Gesellschaftern oder Treugebern berücksichtigen. Die HMW Komplementär GmbH ist ferner verpflichtet, Gegenstände zur Beschlussfassung anzukündigen und/oder eine außerordentliche Gesellschafterversammlung mit bestimmten Beschlussgegenständen einzuberufen, wenn Gesellschafter oder Treugeber, die zusammen mindestens 10 % des Festkapitals halten, dieses Verlangen unterstützen. Falls die Komplementärin Beschlussanträge oder Ladungsverlangen nicht gemäß Satz 1 berücksichtigen will, versendet sie den entsprechenden schriftlichen Antrag an alle Gesellschafter und Treugeber mit der Aufforderung, innerhalb einer von der Komplementärin gesetzten Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, schriftlich zu erklären, ob sie den Antrag auf Ankündigung von Beschlussgegenständen und/oder die Einberufung einer Gesellschafterversammlung mit unterstützen. Sofern der betreffende Antrag bzw. das Ladungsverlangen die erforderliche Unterstützung erhält, ist die HMW Komplementär GmbH verpflichtet, die betreffenden Beschlussgegenstände für eine bereits einberufene Gesellschafterversammlung anzukündigen oder innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Gesellschafterversammlung mit den beantragten Beschlussgegenständen einzuberufen.
5. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die HMW Komplementär GmbH oder ein von dieser mit der Leitung beauftragter Vertreter.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter bzw. Treugeber beschlussfähig, sofern zumindest die Komplementärin sowie die Treuhandkommanditistin anwesend oder vertreten sind.

7. Die Treugeber sind berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und aufgrund der ihnen erteilten Vollmachten die auf ihre treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile entfallenden Stimmrechte selbst oder durch einen Vertreter auszuüben. Die Sonderregelung in Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. Falls ein Treugeber weder selbst noch durch Vertreter an einer Abstimmung teilnimmt, kann dessen Stimmrecht nach Maßgabe des Treuhandvertrags durch die Treuhandkommanditistin ausgeübt werden.
8. Jeder Gesellschafter oder Treugeber kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vertretungsmacht ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Ein Bevollmächtigter, der mehrere Gesellschafter oder Treugeber vertritt, kann entsprechend der ihm erteilten Weisungen voneinander abweichende Stimmen abgeben. Dies gilt auch für die Treuhandkommanditistin; diese ist berechtigt, das ihr zustehende Stimmrecht für verschiedene Treugeber und/oder sich selbst gespalten auszuüben. Für den einzelnen Gesellschafter oder Treugeber kann das Stimmrecht jedoch jeweils nur einheitlich ausgeübt werden. Im Übrigen kann ein Gesellschafter oder Treugeber für seinen Kapitalanteil nur eine einheitliche Stimme abgeben.

§ 16 Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Verfahren

1. Gesellschafterbeschlüsse werden im Wege des schriftlichen Verfahrens gefasst, es sei denn, die HMW Komplementär GmbH möchte für die betreffende Beschlussfassung eine Gesellschafterversammlung (§ 15) durchführen. Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren wird durch die HMW Komplementär GmbH eingeleitet. An der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren können, vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2 Satz 2, die Treugeber nach Maßgabe des Treuhandvertrags selbst teilnehmen und die jeweils auf ihre treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile entfallenden Stimmrechte selbst ausüben. Falls ein Treugeber seine Stimmrechte nicht selbst ausübt, erfolgt dies für ihn nach Maßgabe des Treuhandvertrags durch die Treuhandkommanditistin. Die Bestimmungen in § 15 Abs. 8 Sätze 4 bis 7 geltend entsprechend.
2. Die HMW Komplementär GmbH hat die Aufforderung zur Abstimmung im schriftlichen Verfahren („Abstimmungsaufforderung“) an alle Gesellschafter und alle Treugeber an die der Gesellschaft zuletzt benannte Anschrift zu versenden. Sofern die Beteiligung eines Treugebers an der Gesellschaft im Rahmen der Kapitalerhöhungen gemäß § 4 Abs. 1 im Zeitraum zwischen Einleitung eines schriftlichen Verfahrens durch Versendung der Abstimmungsaufforderungen und dessen Beendigung durch Ablauf der Abstimmungsfrist gemäß Absatz 3 Satz 1 wirksam wird, nimmt der betreffende Treugeber an dieser Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren nicht teil, es sei denn, im Rahmen der betreffenden Abstimmung im schriftlichen Verfahren sollen Beschlüsse zu zustimmungspflichtigen Geschäften oder über eine Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrags gefasst werden.

Die Abstimmungsaufforderung hat die Beschlussgegenstände zu enthalten. Die Bestimmungen in § 15 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

3. Die Stimmabgabe der Gesellschafter und Treugeber muss innerhalb der in der Abstimmungsaufforderung genannten Frist, die mindestens vier Wochen nach Absendung der Abstimmungsaufforderung betragen muss („Abstimmungsfrist“), erfolgen. Verspätete Stimmabgaben nach Ablauf der Abstimmungsfrist gelten als Stimmenthaltung. Die Gesellschaft wird auf die Bedeutung der Abstimmungsfrist in der Abstimmungsaufforderung besonders hinweisen.

Die Stimmabgabe erfolgt anhand der mit der Abstimmungsaufforderung versandten Abstimmungsunterlage, die zu unterzeichnen und innerhalb der Abstimmungsfrist postalisch oder per Telefax an

die Gesellschaft (zu Hand des in der Abstimmungsaufforderung genannten Adressaten oder die dort genannte Adresse) zurückzusenden ist. Maßgeblich für die Wahrung der Abstimmungsfrist ist der Eingang der Stimmabgabe bei der Gesellschaft. Abweichend hiervon kann die Stimmabgabe nach Wahl des Gesellschafters bzw. Treugebers innerhalb der Abstimmungsfrist auch auf elektronischem Weg, über die online im Anlegerportal der MIG-Fonds bereitgestellte Abstimmungsunterlage durchgeführt werden („Online-Abstimmung“), wenn auf diese Möglichkeit der Online-Abstimmung in der Abstimmungsaufforderung für das betreffende Umlaufverfahren hingewiesen worden ist.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Gesellschaft bzw. den von ihr beauftragten Geschäftsbesorger. Über das Ergebnis der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren sind die Gesellschafter und Treugeber durch die Zusendung einer Niederschrift gemäß § 13 dieses Vertrags zu unterrichten.

4. Beschlüsse im Wege des schriftlichen Verfahrens kommen nur zustande, wenn Gesellschafter und Treugeber an der Abstimmung teilnehmen, die zusammen (ohne die nicht teilnahmeberechtigten Treugeber gemäß Absatz 2 Satz 2) mindestens 25 % aller Stimmrechte halten. Für die Treuhandkommanditistin werden im Rahmen von Satz 1 nur die Stimmrechte berücksichtigt, die auf ihren für eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil entfallen. Als Teilnahme gilt die rechtzeitige Rücksendung einer unterzeichneten Abstimmungsunterlage an die Gesellschaft bzw. die entsprechende Stimmabgabe durch Online-Abstimmung gemäß Bestimmungen in Absatz 3, auch wenn zu keinem oder nur zu einem Teil der Beschlussgegenstände die Stimme abgegeben wurde. Sofern im Rahmen der schriftlichen Abstimmung diese Quote nicht erreicht wird, hat die HMW Komplementär GmbH mit einer Frist von mindestens zehn Tagen eine Gesellschafterversammlung gemäß § 15 mit den gleichen Beschlussgegenständen des schriftlichen Verfahrens einzuberufen.

VI. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Steuererklärungen, Vermögens- und Ergebnisbeteiligung, Entnahmen, Vergütungen

§ 17 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Steuererklärungen

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft begonnen hat.
2. Die HMW Komplementär GmbH soll in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der gesetzlichen Vorschriften den Jahresabschluss der Gesellschaft aufstellen und unterzeichnen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt die Gesellschaft.
3. Der Jahresabschluss wird, sofern gesetzlich vorgeschrieben, durch einen Abschlussprüfer geprüft. Die Abschlussprüfer werden in diesem Fall durch die Gesellschafter und Treugeber durch Beschluss bestimmt. Die Kosten der Abschlussprüfung trägt die Gesellschaft.
4. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung werden den Gesellschaftern und Treugebern in Kurzform mitgeteilt. Die Mitteilung ist regelmäßig der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung oder der entsprechenden Aufforderung zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren beigelegt. Die weitergehenden Informations- und Kontrollrechte der Anleger nach den zwingenden gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt. Der Jahresabschluss wird durch Gesellschafterbeschluss festgestellt (§ 14 Abs. 1 lit. b).

5. Die HMW Komplementär GmbH trägt dafür Sorge, dass innerhalb der gesetzlichen Fristen die für die Gesellschaft notwendigen Steuererklärungen eingereicht und die gegebenenfalls notwendigen Bescheinigungen für die Gesellschafter und Treugeber ausgestellt werden. Die Kosten der üblichen, allgemein vorgeschriebenen Steuererklärungen und regelmäßigen Bescheinigungen trägt die Gesellschaft. Über das Übliche hinausgehende, gegebenenfalls anfallende Aufwendungen im Zusammenhang mit Steuererklärungen oder der Abgeltungsteuer, die durch einen Gesellschafter oder Treugeber veranlasst werden, trägt der betreffende Gesellschafter oder Treugeber.
6. Die Gesellschaft und die Treuhandkommanditistin sind nicht verpflichtet, die Gesellschafter oder Treugeber zur Mitteilung und zum Nachweis von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Gesellschaft gesondert aufzufordern. Solche Angaben und Nachweise müssen nebst vollständiger Belege für die steuerliche Berücksichtigung jeweils bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres bei der Gesellschaft eingegangen sein. Jeder Gesellschafter oder Treugeber hat diese Frist eigenverantwortlich, ohne weiteren Hinweis, einzuhalten. Bei verspäteten Mitteilungen und Nachweisen trägt der betreffende Gesellschafter oder Treugeber die zusätzlichen Kosten.

§ 18 Beteiligung am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft

1. Die Gesellschafter und Treugeber sind am Vermögen der Gesellschaft jeweils im Verhältnis ihrer festen Kapitalanteile zum Festkapital der Gesellschaft beteiligt. Es wird klargestellt, dass die Treuhandkommanditistin mit ihrem auf eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil nicht am Vermögen der Gesellschaft beteiligt ist (§ 3 Abs. 2 Satz 3).
2. Die Gesellschafter und Treugeber sind am Gewinn eines Geschäftsjahres der Gesellschaft jeweils im Verhältnis ihres festen Kapitalanteils multipliziert mit dem jeweils für sie anwendbaren Kapitalwertfaktor nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen zur Summe aller festen Kapitalanteile der Treugeber, vor Addition jeweils multipliziert mit den für sie anwendbaren Kapitalwertfaktoren, am jeweiligen Bilanzstichtag (31.12.) des betreffenden Geschäftsjahres beteiligt. Abweichend hiervon sind die Komplementärin und die Treuhandkommanditistin mit ihrem auf eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil (§ 3 Abs. 2 Satz 3) nicht am laufenden Gewinn beteiligt.

Der für den Kapitalanteil maßgebliche Kapitalwertfaktor richtet sich nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Beitrittserklärung des Treugebers bei der Treuhandkommanditistin, mittels derer der betreffende Anteil an der Gesellschaft gemäß § 4 Abs. 1 erstmalig erworben wurde. Abweichend davon tritt für die Berechnung des Kapitalwertfaktors an die Stelle des Zeitpunkts des Zugangs der Beitrittserklärung der Zeitpunkt der vollständigen Zahlung der vom Treugeber geschuldeten Einlage nebst Agio, sofern diese Zahlungsverpflichtung nicht längstens innerhalb von acht Wochen, nachdem der Treugeber die seinen Beitritt betreffende Vertragsannahmeerklärung erhalten hat, vollständig erfüllt worden ist. Der Kapitalwertfaktor ist für den jeweiligen Kapitalanteil unveränderlich und wird im Falle einer Verfügung über den entsprechenden Kommanditanteil (§ 21 Abs. 1, § 25 Abs. 2) oder der Übertragung des Treuhandvertrags auf den jeweiligen Rechtsnachfolger übertragen. Der Kapitalwertfaktor beträgt bei Zugang der Beitrittserklärung des Treugebers bei der Treuhandkommanditistin oder dem von ihr beauftragten Dritten bis spätestens 31.12.2011 1,120. Der Kapitalwertfaktor reduziert sich bei späterem Zugang einer Beitrittserklärung des Anlegers mit jedem darauffolgenden Kalenderquartal bis einschließlich dem vierten Kalenderquartal 2013 um 0,015. Im Überblick ergibt sich somit für den Zeitraum der Kapitalerhöhungen, je nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Beitrittserklärung des Treugebers, jeweils folgender Kapitalwertfaktor:

Kapitalwertfaktor bei Zugang der Beitrittserklärung im Monat:		Kapitalwertfaktor
Okt 11	Q IV / 2011	1,120
Nov 11		
Dez 11		
Jan 12	Q I / 2012	1,105
Feb 12		
Mrz 12		
Apr 12	Q II / 2012	1,090
Mai 12		
Juni 12		
Jul 12	Q III / 2012	1,075
Aug 12		
Sep 12		
Okt 12	Q IV / 2012	1,060
Nov 12		
Dez 12		
Jan 13	Q I / 2013	1,045
Feb 13		
Mrz 13		
Apr 13	Q II / 2013	1,030
Mai 13		
Juni 13		
Jul 13	Q III / 2013	1,015
Aug 13		
Sep 13		
ab Okt 13	ab Q IV / 2013	1,000

[Beispiel für die Gewinnbeteiligung von Treugebern bei Anwendung des Kapitalwertfaktors:

Die Beitrittserklärung des Treugebers A, betreffend die Übernahme eines Kapitalanteils in Höhe von € 10.000,00, geht der Treuhandkommanditistin bzw. dem von ihr beauftragten Dritten im November 2011 zu. Die Beitrittserklärung des Treugebers B, betreffend einen Kapitalanteil von ebenfalls € 10.000,00, geht der Treuhandkommanditistin im November 2012 zu. Beide Treugeber erbringen vertragsgemäß bei Fälligkeit ihre Einlage nebst Agio.

Fester Kapitalanteil des Treugebers A: € 10.000,00 (maßgebend für Stimmrechte, Vermögens- und Verlustbeteiligung, Beteiligung am Liquidationserlös). Kapitalwertfaktor im November 2011: 1,120, somit Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Gewinnbeteiligung: € 10.000,00 x Kapitalwertfaktor 1,120 = 11.200,00.

Fester Kapitalanteil des Treugebers B: € 10.000,00 (maßgebend für Stimmrechte, Vermögens- und Verlustbeteiligung, Beteiligung am Liquidationserlös). Kapitalwertfaktor im November 2012: 1,060, somit Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Gewinnbeteiligung: € 10.000,00 x Kapitalwertfaktor 1,060 = 10.600,00

Im Geschäftsjahr 2016 hat sich ein Gewinn in Höhe von € 30,0 Mio. ergeben. Die Summe aller Kapitalanteile der Treugeber, jeweils vorab multipliziert mit dem für sie geltenden Kapitalwertfaktor, beträgt am 31.12.2016 unterstellt € 63,0 Mio. Der Treugeber A ist am Gewinn des Jahres 2016 im Verhältnis 11.200,00 zu 63.000.000,00, also mit rund 0,01778 %, entsprechend einem Betrag in Höhe von € 5.334,00 beteiligt. Im Falle des Treugebers B entspricht die Gewinnbeteiligung dem Verhältnis von 10.600,00 zu 63.000.000,00, also rund 0,01714 %. Der Anteil des Treugebers B am Gewinn des Jahres 2016 beträgt somit € 5.142,00.]

Ansprüche auf den Gewinnanteil sind nur mit vorheriger Zustimmung der HMW Komplementär GmbH übertragbar.

3. Die Gesellschafter und Treugeber sind am Verlust eines Geschäftsjahres der Gesellschaft jeweils im Verhältnis ihres festen Kapitalanteils zum Festkapital der Gesellschaft (§ 3 Abs. 6) am jeweiligen Bilanzstichtag (31.12.) des betreffenden Geschäftsjahres beteiligt. Eine Verlustausgleichspflicht ist hiermit nicht verbunden (§ 5 Abs. 4). Es wird klargestellt, dass die Treuhandkommanditistin im Innenverhältnis mit dem auf eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil nicht am Verlust beteiligt ist (§ 3 Abs. 2 Satz 3).
4. Sofern die auf Gesellschafter oder Treugeber entfallenden Gewinnanteile aufgrund von in der Person dieser Gesellschafter oder Treugeber liegender Gründe nicht der Gewerbesteuer unterliegen, wird die auf die Gewinne der Gesellschaft entfallende Gewerbesteuer von den Gesellschaftern und Treugebern im Verhältnis ihrer Gewinnbeteiligungen im betreffenden Geschäftsjahr zueinander getragen, die die betreffende Gewerbesteuer tatsächlich oder zumindest abstrakt anrechnen können.

§ 19 Entnahmen

1. Die Gesellschafter und Treugeber entscheiden über die Entnahme von Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen der Gesellschaft zugunsten der Gesellschafter und Treugeber („Ausschüttungen“) unter Beachtung der Bestimmung in Abs. 2 durch Beschluss.
2. Entnahmen bedürfen zusätzlich einer Zustimmung der HMW Komplementär GmbH, sofern und soweit durch eine Entnahme Einlagen auf die Kapitalanteile zurückgezahlt werden. Der Zustimmungsvorbehalt gemäß § 152 Abs. 2 S. 1 KAGB (Rückgewähr der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage nur mit Zustimmung des betroffenen Kommanditisten bzw. Treugebers) bleibt unberührt. Erlöse aus der Veräußerung von Anteilen an Portfolio-Gesellschaften oder atypisch stillen Beteiligungen können nach Zustimmungsbeschluss der Gesellschafter und Treugeber ganz oder teilweise reinvestiert werden.
3. Die Komplementärin ist abweichend von Absatz 1 mit Zustimmung der externen KVG berechtigt, den Erlös aus der Veräußerung von Anteilen an Portfolio-Gesellschaften oder aufgrund Gewinnausschüttungen einer Portfolio-Gesellschaft (nachfolgend zusammen „Exit-Erlös“) ganz oder teilweise an die Gesellschafter und Treugeber, maximal bis zum Gesamtbetrag des der Gesellschaft tatsächlich zugeflossenen Exit-Erlöses, nach Maßgabe ihrer Beteiligung gemäß § 18 auszuschütten. Die Komplementärin hat hierbei die Entnahmebeschränkungen gemäß Absatz 2 zu beachten. Die Gesellschafter bzw. Treugeber sind über die Ausschüttung vorab in Textform zu informieren.“
4. Die Treugeber haben entsprechend dem Ausschüttungsbeschluss jeweils eigene Zahlungsansprüche gegen die Gesellschaft.

5. Die Ausschüttungsansprüche der Gesellschafter und Treugeber sind nur mit vorheriger Zustimmung der HMW Komplementär GmbH übertragbar.

§ 20 Vergütung der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin

1. Die Vergütung der Komplementärin für die Übernahme des Haftungsrisikos und die laufende Geschäftsführung sowie die Ansprüche der Komplementärin auf Aufwenderstattung richten sich ab dem Geschäftsjahr 2016 nach den für die Gesellschaft geltenden Anlagebedingungen.
2. *[Die Regelungen in Absatz 2, betreffend die Vergütung der MIG Verwaltungs AG als Portfolio-Manager, entfallen mit Wirkung ab 15. März 2014 mit Wirkung für die Zukunft. Die bereits entstandenen Anwartschaften der MIG Verwaltungs AG auf eine „Erfolgsabhängige Tantieme“ gemäß der bisherigen Regelung in § 20 Abs. 2 lit. (c) bleiben somit unberührt.]*
3. Die Vergütung der Treuhandkommanditistin sowie die Ansprüche der Treuhandkommanditistin auf Aufwenderstattung richten sich ab dem Geschäftsjahr 2016 nach den für die Gesellschaft geltenden Anlagebedingungen.
4. (entfällt)
5. Die Vergütungen und die Aufwenderstattung der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin sind von einem Jahresüberschuss der Gesellschaft unabhängig und werden handelsrechtlich als Aufwand der Gesellschaft und nicht als Gewinnvoraus behandelt.

VII. Verfügung über Kommanditanteile, Tod eines Gesellschafters

§ 21 Verfügung über Kommanditanteile

1. Die Kommanditisten sind berechtigt, ihren Gesellschaftsanteil im Wege der Sonderrechtsnachfolge vollständig oder mit Zustimmung der HMW Komplementär GmbH und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in § 3 Abs. 4 auch teilweise zu übertragen und in sonstiger Weise darüber zu verfügen. Die Übertragung kann jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres, mit Zustimmung der HMW Komplementär GmbH und bei Übernahme zusätzlicher Kosten durch den Übertragenden auch zu einem anderen Zeitpunkt, erfolgen. Die beabsichtigte Verfügung ist der HMW Komplementär GmbH schriftlich anzuzeigen. Die Verfügung wird erst wirksam, sobald der Erwerber des Kommanditanteils der HMW Komplementär GmbH eine Registervollmacht gemäß § 29 Abs. 1 übergeben hat. Der Kommanditist trägt die Kosten der Verfügung, insbesondere einer Handelsregistereintragung. Etwaige Gewerbesteuer, die in Folge der Verfügung auf Ebene der Gesellschaft anfällt, trägt die Gesellschaft.
2. Die Regelung in Absatz 1 gilt nicht für die Komplementärin und die Treuhandkommanditistin. Die Treuhandkommanditistin kann ihren Kommanditanteil ganz oder anteilig nach Maßgabe des Treuhandvertrags auf ihre Treugeber übertragen (§ 25 Abs. 2). Für die rechtsgeschäftliche Verfügung der Treugeber über ihre treuhänderisch gehaltene Beteiligung an der Gesellschaft gelten die Regelungen des Treuhandvertrags.

§ 22 Tod eines Gesellschafters

1. Im Falle des Ablebens eines Kommanditisten wird die Gesellschaft mit dessen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Der oder die Erben bzw. der oder die Vermächtnisnehmer haben sich in geeigneter Weise, z. B. durch Erbschein, gegenüber der Gesellschaft zu legitimieren.

Alle durch den Erbfall der Gesellschaft entstehenden Kosten, einschließlich Handelsregisterkosten, tragen die Erben bzw. Vermächtnisnehmer, die den Kommanditanteil erwerben.

2. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer haben zur Ausübung der Gesellschafterrechte einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu bestellen, der zur Ausübung sämtlicher Mitgliedschaftsrechte aus dem vererbten Kommanditanteil und zur Entgegennahme von Entnahmen ermächtigt ist. Solange ein solcher gemeinsamer Vertreter nicht bestellt oder die Legitimation des oder der Erben bzw. Vermächtnisnehmer nicht erfolgt ist, ruhen die Rechte aus der Gesellschaftsbeteiligung, soweit es sich nicht um Beschlüsse über eine Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrags handelt. Testamentsvollstreckung an Gesellschaftsanteilen von Kommanditisten ist zulässig.
3. Im Falle des Ablebens eines Treugebers gelten die Bestimmungen in Absatz 1 und Absatz 2 hinsichtlich der den Treugebern nach diesem Vertrag eingeräumten Gesellschafterrechte entsprechend.

VIII. Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Ausscheiden von Gesellschaftern, Beendigung von Treuhandverträgen

§ 23 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft ist für die Zeit bis zum 31.12.2021 errichtet.
2. Das Recht jedes Gesellschafters zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Gesellschaft, vertreten durch die HMW Komplementär GmbH und im Falle einer Kündigung der HMW Komplementär GmbH vertreten durch die Treuhandkommanditistin, zu richten. Jede Kündigung hat, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3, nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge.

Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung des Treuhandvertrags durch die Treugeber richtet sich nach dem Treuhandvertrag.

3. Sofern das Gesellschaftern oder Treugebern zustehende Auseinandersetzungsguthaben bei dessen Fälligkeit von der Gesellschaft nicht aus liquidem Vermögen, somit insbesondere nicht ohne die Verwertung von Gesellschaftsbeteiligungen der Gesellschaft, bezahlt werden kann, ist die Gesellschaft aufgelöst, es sei denn, die verbleibenden Gesellschafter bzw. Treugeber fassen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Fortsetzungsbeschluss. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft nach diesem Absatz 3 scheiden die kündigenden Gesellschafter bzw. Treugeber, sofern sie nicht bereits ihr Auseinandersetzungsguthaben gemäß § 26 erhalten haben, nicht aus der Gesellschaft aus, sondern nehmen an der Liquidation teil.

§ 24 Ausscheiden von Gesellschaftern

1. Ein Gesellschafter scheidet, vorbehaltlich der Bestimmung in § 23 Abs. 3, aus der Gesellschaft aus, wenn
 - a) er das Gesellschaftsverhältnis wirksam gekündigt hat, mit Wirksamwerden der Kündigung;
 - b) ihm das Gesellschaftsverhältnis durch die HMW Komplementär GmbH, die hierüber ohne vorhergehende Zustimmung der Gesellschafter und Treugeber entscheidet, aus wichtigem Grund gekündigt worden ist, mit Zugang der Kündigungserklärung beim betroffenen Gesellschafter. Sofern der Zugang auf dem Postwege nicht bewirkt werden kann, scheidet der betroffene Gesellschafter mit Absendung der Erklärung (Poststempel) an die der Gesellschaft bzw. der Treuhandkommanditistin zuletzt schriftlich genannte Adresse aus.
 - c) er aus wichtigem Grund durch Beschluss der Gesellschafter und Treugeber aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden ist, mit Zugang der Ausschlussklärung beim betroffenen Gesellschafter. Die Bestimmung in lit. b) S. 2 gilt entsprechend.
 - d) über sein Vermögen oder seinen Nachlass ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder der Gesellschafter eine außergerichtliche Einigung mit seinen Gläubigern über die Schuldenbereinigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO versucht hat oder ein Privatgläubiger des Gesellschafters die Gesellschaft kündigt.

2. Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft, vorbehaltlich der Bestimmung in § 23 Abs. 3, nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern mit der bisherigen Firma fortgeführt. Zusätzlich gelten für das Ausscheiden der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin folgende Sonderregelungen:
 - a) Sofern die HMW Komplementär GmbH aus der Gesellschaft ausscheidet, bestimmen die Gesellschafter und Treugeber rechtzeitig vor dem Ausscheiden der Komplementärin durch Beschluss eine Kapitalgesellschaft als neue persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft, die der Gesellschaft mit Wirksamwerden des Ausscheidens der alten Komplementärin als neue Komplementärin beitrifft und deren gesellschaftsvertraglichen Rechte und Pflichten mit dem Ressort der jeweils ausscheidenden Komplementärin gemäß § 8 Abs. 2 übernimmt. Die Treuhandkommanditistin ist ermächtigt, den Aufnahmevertrag mit der neuen Komplementärin namens aller Gesellschafter abzuschließen und die Aufnahme zu vollziehen.
 - b) Sofern die Treuhandkommanditistin aus der Gesellschaft ausscheidet, wird durch Beschluss der Gesellschafter und Treugeber eine neue Treuhandkommanditistin bestellt, die unter Ausschluss der Auseinandersetzung im Wege der Sonderrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der ausscheidenden Treuhandkommanditistin eintritt. Die HMW Komplementär GmbH ist ermächtigt, den Aufnahmevertrag mit der neuen Treuhandkommanditistin namens aller Gesellschafter abzuschließen und die Aufnahme zu vollziehen.

Sofern eine neue Treuhandkommanditistin bestellt wird und der Gesellschaft beitrifft, haben alle Treugeber ihr bisheriges Treuhandverhältnis nach Maßgabe der Beschlussfassung mit dieser fortzusetzen. Sofern keine neue Treuhandkommanditistin bestellt wird, enden die Treuhandverträge mit der Folge der Regelungen in § 25 Abs. 2.

3. Für Treugeber gelten die Regelungen in § 25 Abs. 1.

§ 25 Beendigung oder Unwirksamkeit eines Treuhandvertrags, Übertragung der treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile

1. Die wirksame Beendigung oder Unwirksamkeit des Treuhandvertrags eines Treugebers mit der Treuhandkommanditistin hat, vorbehaltlich der Bestimmung in § 23 Abs. 3, die Herabsetzung des Kapitalanteils und der Haftsumme der Treuhandkommanditistin entsprechend dem betroffenen Treuhandvertrag zur Folge, sofern die Treugeberstellung nicht einvernehmlich oder gemäß § 7 Abs. 4 auf einen anderen Treugeber übertragen wird oder der Treugeber nach Maßgabe des Treuhandvertrags unmittelbar als Kommanditist in die Gesellschaft eintritt. Der ausscheidende Treugeber erhält ein Auseinandersetzungsguthaben oder eine Einlagenrückzahlung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 26 Abs. 7.
2. Anstelle der Kapitalherabsetzung gemäß Absatz 1 kann der treuhänderisch gehaltene Kommanditanteil nach Maßgabe des Treuhandvertrags von der Treuhandkommanditistin auf den Treugeber oder – mit Zustimmung der Treuhandkommanditistin – auf einen von ihm benannten Dritten übertragen werden, mit der Folge, dass der Treugeber oder der von ihm benannte Dritte mit dem betreffenden Kapitalanteil und der entsprechenden Haftsumme im Wege der Sonderrechtsnachfolge unmittelbar als Kommanditist in die Gesellschaft eintritt. Eine gesonderte Zustimmung der Mitgesellschafter oder der Gesellschaft zu dieser Übertragung ist nicht erforderlich. Die Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteils wird jeweils erst wirksam, wenn die auf den betreffenden Kommanditanteil entfallende Haftsumme sowie die Übertragung des Kommanditanteils durch Sonderrechtsnachfolge im Handelsregister eingetragen sind, der Treugeber zumindest eine Einlage in Höhe der Haftsumme seines Kommanditanteils an die Gesellschaft geleistet und der Erwerber des Kommanditanteils der Komplementärin eine Registervollmacht gemäß § 29 Abs. 1 übergeben hat. Der betroffene Treugeber trägt die Kosten der Handelsregistereintragung für die Anteilsübertragung.

IX. Auseinandersetzungsguthaben, Auflösung und Liquidation

§ 26 Auseinandersetzungsguthaben

1. Sofern ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet, hat er Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben gemäß nachstehender Bestimmungen. Abweichend hiervon erhält die Treuhandkommanditistin für eigene Rechnung anstelle eines Auseinandersetzungsguthabens eine Rückzahlung der Bareinlage, die vor ihr auf den für eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil geleistet wurde (§ 3 Abs. 2). Die Sonderregelungen gemäß Absatz 7 (für Treugeber) und gemäß Absatz 8 bleiben unberührt.

Das Auseinandersetzungsguthaben besteht aus dem Guthabenbetrag des ausscheidenden Gesellschafters auf dem Variablen Kapitalkonto I (gemäß § 6 Abs. 1 lit. c) und darüber hinaus einer Abfindung. Die Abfindung entspricht dem Anteil des ausscheidenden Gesellschafters gemäß § 18 Abs. 1 am Wert des Gesellschaftsvermögens. Maßgeblicher Wert des Gesellschaftsvermögens zur Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens ist dabei der Betrag des Eigenkapitals der Gesellschaft, der in der Handelsbilanz des Geschäftsjahres, das dem Ausscheiden unmittelbar vorangeht oder dessen Ende mit dem Ausscheiden zusammenfällt, ausgewiesen ist. Vom Betrag des Eigenkapitals abzuziehen ist dabei der Gesamtbetrag der in der Handelsbilanz eventuell ausgewiesenen Einlageforderungen der Gesellschaft sowie der Gesamtbetrag der Guthaben auf allen Variablen

Kapitalkonten I (gemäß § 6 Abs. 1 lit. c) aller Gesellschafter bzw. Treugeber zum Zeitpunkt des Ausscheidens, sofern und soweit diese Guthaben in der maßgeblichen Bilanz im Eigenkapital berücksichtigt sind. Sofern die Verkehrswerte der auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände der Gesellschaft am Bilanzstichtag niedriger oder höher sind als die in der Handelsbilanz ausgewiesenen Buchwerte, ist der jeweilige Differenzbetrag wertmindernd oder wertsichernd bei der Feststellung des für die Abfindung maßgeblichen Eigenkapitalbetrags der Gesellschaft zu berücksichtigen.

2. Sofern ein Gesellschafter gem. § 24 Abs. 1 lit. b) bis d) aus der Gesellschaft ausscheidet, ist vom Betrag der Abfindung gemäß Absatz 1 ein Abschlag in Höhe von 30 % vorzunehmen. Die Regelung in Absatz 1 Satz 8 findet darüber hinaus keine Anwendung, es sei denn, der Verkehrswert eines Vermögensgegenstandes ist zum Zeitpunkt der Berechnung der Abfindung aufgrund einer seit dem maßgeblichen Bilanzstichtag erfolgten Beteiligungsveräußerung bekannt oder der betroffene Gesellschafter weist nach, dass er durch die Heranziehung der Buchwerte des Aktivvermögens unangemessen benachteiligt wird.
3. Mit dem Auseinandersetzungsguthaben wird das Mitgliedschaftsrecht des ausscheidenden Gesellschafters vollständig abgegolten. Ein ideeller Geschäftswert (Firmenwert) der Gesellschaft bleibt bei der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens außer Ansatz. Sofern ein Gesellschafter während eines Geschäftsjahres ausscheidet, nimmt er am Ergebnis dieses Geschäftsjahres nicht mehr teil. Der ausscheidende Gesellschafter ist an schwebenden Geschäften nicht beteiligt. Entnahmeanprüche des ausscheidenden Gesellschafters im Anschluss an einen entsprechenden Ausschüttungsbeschluss, die von der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch nicht erfüllt worden sind, sind mit dem Auseinandersetzungsguthaben abgegolten, sofern und soweit sie bei der Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß Absatz 1 nicht wertmindernd berücksichtigt worden sind.
4. Das Auseinandersetzungsguthaben ist nach Maßgabe vorstehender Regelungen von der Gesellschaft zu bestimmen. Sofern der betroffene Gesellschafter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Auseinandersetzungsguthabens schriftlich Einwände gegen die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens erhebt und zwischen der Gesellschaft und dem betreffenden Gesellschafter innerhalb eines weiteren Monats nach Erhebung der Einwände keine Einigung über die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens erzielt werden kann, wird ein einvernehmlich von der HMW Komplementär GmbH und dem ausscheidenden Gesellschafter bestellter Wirtschaftsprüfer oder, sofern eine diesbezügliche Einigung nicht herzustellen ist, ein von dem Präsidenten der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestimmender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter nach billigem Ermessen für alle Parteien verbindlich das Auseinandersetzungsguthaben nach Maßgabe dieses Vertrags feststellen. Die Kosten dieses Schiedsgutachtens trägt die Gesellschaft, wenn vom Schiedsgutachter ein höheres Auseinandersetzungsguthaben als ursprünglich nach Satz 1 festgestellt bestimmt wird, und der ausscheidende Gesellschafter, wenn ein niedrigeres Auseinandersetzungsguthaben bestimmt wird.
5. Das Auseinandersetzungsguthaben ist drei Monate nach seiner verbindlichen Feststellung zur Auszahlung fällig. Die Gesellschaft kann das Auseinandersetzungsguthaben teilweise oder vollständig vorfällig auszahlen. Der Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben kann nur mit vorheriger Zustimmung der HMW Komplementär GmbH übertragen werden.
6. Ausscheidende Gesellschafter können keine Sicherstellung ihres Auseinandersetzungsguthabens verlangen. Eine Haftung der übrigen Gesellschafter und Treugeber für die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist ausgeschlossen.

7. Im Falle einer Kapitalherabsetzung nach wirksamer Beendigung eines Treuhandvertrags (§ 25 Abs. 1) gelten für den betreffenden Treugeber die Regelungen der vorstehenden Absätze 1 bis 6 entsprechend. Die Gesellschaft zahlt das Auseinandersetzungsguthaben nach Maßgabe der Regelung in Absatz 5 schuldbeitreitend für die Treuhandkommanditistin direkt an den betroffenen Treugeber aus, der insoweit einem direkten Zahlungsanspruch gegen die Gesellschaft hat. Sofern ein Treuhandvertrag endet, weil in der Person des Treugebers ein wichtiger Grund im Sinne des § 24 Abs. 1 lit. b) bis d) vorliegt, gilt bei der Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens die Sonderregelung in Abs. 2 entsprechend.

Abweichend von Sätzen 1 bis 3 gelten für folgende Fälle der Kapitalherabsetzung nach § 25 Abs. 1 nachstehende Sonderregelungen, wobei sich ein etwaiger Rückzahlungsanspruch des Treugebers jeweils gegen die Gesellschaft richtet:

- a) Sofern die Kapitalherabsetzung und die Beendigung des Treuhandvertrags wegen einer Leistungsstörung bei der Einzahlung der Einlage nebst Agio erfolgen (§ 7 Abs. 3), erhält der betreffende Treugeber abweichend von den Regelungen in Absätzen 1 bis 6 kein Auseinandersetzungsguthaben, sondern eine Rückzahlung seiner bis zur Kapitalherabsetzung tatsächlich geleisteten Einlagen abzüglich der der Gesellschaft nach diesem Vertrag zustehenden Zahlungsansprüche.
- b) Sofern die Kapitalherabsetzung gemäß § 7 Abs. 4 auf den Betrag der tatsächlich eingezahlten Einlage auf den Kapitalanteil erfolgt oder die Beteiligung übertragen wird, ist von der Gesellschaft kein Auseinandersetzungsguthaben geschuldet.
- c) Sofern der Treuhandvertrag durch Rücktritt der Treuhandkommanditistin gemäß § 11 Abs. 1 lit. c) des Treuhandvertrags infolge unverschuldeter Unmöglichkeit der Übernahme eines Kapitalanteils für den Treugeber oder Überzeichnung des Festkapitals der Gesellschaft beendet wird, werden die bereits geleisteten Einlagen entsprechend den Vorschriften über das gesetzliche Rücktrittsrecht zurückgezahlt; die Gesellschaft schuldet kein Auseinandersetzungsguthaben.

Die Ansprüche der Treugeber auf das Auseinandersetzungsguthaben und auf Rückzahlung sind nur mit Zustimmung der HMW Komplementär GmbH übertragbar.

8. Sofern ein Kommanditist wegen schuldhafter Nichterfüllung seiner Einlageverpflichtung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 9 dieses Vertrags aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird, besteht sein Auseinandersetzungsguthaben abweichend von den Regelungen in Absätzen 1 bis 6 aus dem Gesamtbetrag der von ihm bis zum Ausschluss tatsächlich erbrachten Einlageleistungen nebst Agiozahlungen, nach Abzug der der Gesellschaft nach diesem Vertrag zustehenden Zahlungsansprüche.

§ 27 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird aufgelöst:
 - a) unter den gesetzlichen Voraussetzungen, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist;
 - b) mit Ablauf der Laufzeit der Gesellschaft gemäß § 23 Abs. 1;
 - c) sofern die Gesellschafter und Treugeber mit Zustimmung der Komplementärin die Auflösung der Gesellschaft auch vor Ablauf des 31.12.2021 beschließen;

d) in den in § 23 Abs. 3 geregelten Fällen.

2. Im Falle der Auflösung wird die Gesellschaft durch die Komplementärin liquidiert, sofern und soweit die Liquidation nach den Bestimmungen des KAGB nicht durch eine sonstige Person durchgeführt wird und sofern und soweit nicht – soweit gesetzlich zulässig – durch Beschluss der Gesellschafter und Treugeber eine abweichende Regelung getroffen und eine oder mehrere weitere/andere Person(en) zu Liquidatoren bestellt werden. Die Vergütung des/der Liquidators(en) wird durch die Gesellschafter und Treugeber durch Beschluss bestimmt.
3. Der Erlös aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens wird zunächst zur Tilgung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten, sodann zur Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bzw. Treugebern (insbesondere zum Ausgleich von Guthaben auf den Variablen Kapitalkonten I) und sodann zur Rückzahlung der von der Treuhandkommanditistin auf den für eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil (§ 3 Abs. 2) geleisteten Bareinlage verwendet. Der verbleibende Liquidationserlös wird an die Gesellschafter bzw. Treugeber im Verhältnis ihrer Beteiligung am Vermögen (§ 18 Abs. 1) ausgezahlt. Die Treugeber haben im Umfang ihrer Beteiligung jeweils einen direkten Zahlungsanspruch gegen die Gesellschaft. Der Anspruch auf anteiligen Liquidationserlös kann nur mit vorheriger Zustimmung der HMW Komplementär GmbH übertragen werden.
4. Eine Haftung der Liquidatoren für die Erfüllung der vorbezeichneten Forderungen der Gesellschafter oder Treugeber ist ausgeschlossen. Die Auszahlung an die Treugeber erfolgt schuldbefreiend für die Treuhandkommanditistin direkt durch die Gesellschaft.
5. Für die Schadenshaftung der Liquidatoren gelten die für die Komplementärin gemäß § 11 geltenden Bestimmungen entsprechend.

X. Schlussbestimmungen

§ 28 Handelsregistervollmacht und -kosten

1. Jeder Kommanditist hat die HMW Komplementär GmbH oder einen von ihr beauftragten Dritten in notariell beglaubigter Form zu bevollmächtigen, alle nach den deutschen gesetzlichen Vorschriften vorzunehmenden Anmeldungen zum zuständigen Handelsregister für ihn vorzunehmen. Die Vollmacht muss die Berechtigung zur Untervollmachtserteilung und eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB enthalten, für die Dauer der Beteiligung des betreffenden Kommanditisten an der Gesellschaft bestehen und über den Tod hinaus gelten. Der Vollmachtgeber hat die für die Vollmacht entstehenden Kosten zu tragen.
2. Die Regelungen in Absatz 1 gelten nicht für die Treuhandkommanditistin und für die Treugeber, solange sie keine direkte Kommanditbeteiligung halten.

§ 29 Zugang und Genehmigung von Erklärungen und Mitteilungen

1. Der Versand aller Erklärungen und Mitteilungen der Gesellschaft, der Komplementärin, der Treuhandkommanditistin oder eines Geschäftsbesorgers der Gesellschaft gegenüber Gesellschaftern

und Treugebern, die das Gesellschaftsverhältnis oder die treuhänderisch gehaltene Beteiligung betreffen (einschließlich insbesondere der Aufforderung zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren, der Ladung zu Gesellschafterversammlungen und des Versands von Niederschriften), erfolgt jeweils an die im Treugeberregister niedergelegte oder die ansonsten vom Gesellschafter oder Treugeber zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse.

Jegliche Korrespondenz im Sinne von Satz 1 kann auch auf elektronischem Weg erfolgen, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag oder im Treuhandvertrag oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein Postversand mit Einschreiben vorgeschrieben ist. Über die Art der Korrespondenz über Email-Versand entscheidet die HMW Komplementär GmbH. Sofern mittels Email-Information über die passwortgeschützte Hinterlegung der maßgeblichen Unterlagen im Internet informiert wird, gilt der Tag, an dem diese Information versandt wird, als der Tag der Postaufgabe beim Versand von schriftlichen Unterlagen. Die Teilnahme an der Korrespondenz auf elektronischem Weg setzt die vorherige schriftliche und jederzeit widerrufliche Zustimmung des Teilnahmewilligen voraus.

2. Erklärungen und Mitteilungen im Sinne des Absatzes 1 werden spätestens drei Werktage nach dem Tag der Postaufgabe an die im Treugeberregister eingetragene oder die zuletzt schriftlich mitgeteilte Anschrift wirksam. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Erklärung von besonderer Bedeutung handelt oder wenn eine schriftliche Mitteilung als unzustellbar an den Absender zurückgelangt und die Unzustellbarkeit vom Adressaten nicht zu vertreten ist oder wenn der Versender erkennt, dass die Mitteilung aufgrund einer allgemeinen Störung des Postbetriebs nicht zugegangen ist.
3. Sofern Erklärungen im Sinne des Absatzes 1 und 2 zugegangen sind oder ihr Zugang gemäß Absatz 2 fingiert ist, gelten sie als genehmigt, wenn der Adressat nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung schriftlich gegenüber dem Absender widerspricht, unter der Voraussetzung, dass der Absender auf diese Folge bei der Bekanntgabe der Erklärung besonders hingewiesen hat.

§ 30 Salvatorische Klausel, weitere Bestimmungen

1. Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer bzw. undurchführbarer Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

Es wird insbesondere klargestellt, dass die zwingenden gesetzlichen Vorschriften des deutschen KAGB und des österreichischen AIFMG die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags im Falle eines Widerspruchs ersetzen oder im Falle einer Lücke des Vertrags ergänzen.

2. Auf eine feste Verbindung dieses Gesellschaftsvertrags selbst sowie des Gesellschaftsvertrags mit anderen Verträgen und Erklärungen – insbesondere auch mit solchen, auf die hier Bezug genommen wird – wird verzichtet.
3. Erfüllungsort für die Verpflichtungen und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrags ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis, wie z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Beitritt, Ausscheiden, Gesellschafterbeschlüssen sowie hinsichtlich der Rechte und Pflichten von Gesellschaftern oder Treugebern, können als Aktiv- oder Passivprozess von der Gesellschaft selbst geführt werden.

4. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- Ende des Gesellschaftsvertrags -